

Zugordnung für den Karnevalszug in Lantershofen

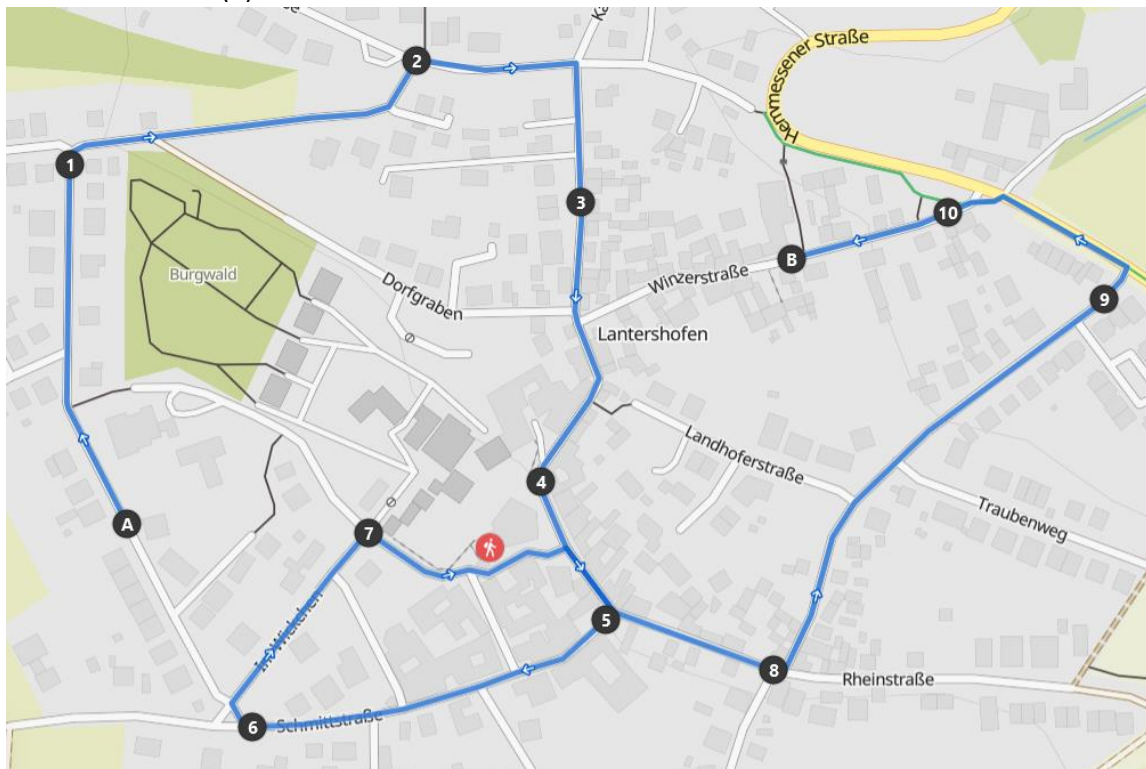
1 Zugaufstellung, Zugweg und Beginn

- 1.1 Die Zugaufstellung erfolgt im August-Dörner-Ring (Höhe Mehrzweckhalle). Die Einfahrt für Karnevalswagen hat bitte über die Schmittstraße zu erfolgen. Wir bitten alle teilnehmenden Gruppen sich zu den nachfolgenden Uhrzeiten an dem von der Zugleitung vorgesehenen Platz zu positionieren:

Aufstellzeitpunkt Traktoren mit Anhänger: 14:15 – 14:45 Uhr
Aufstellzeitpunkt Fußgruppen: 14:30 – 14:50 Uhr

- 1.2 Der offizielle Startzeitpunkt des Umzuges ist 15:11 Uhr.
 1.3 Die Zuweisung des einzelnen Aufstellungsortes der Zugteilnehmer erfolgt durch die Zugleitung.
 1.4 Den Weisungen der Zugleitung und den für die Organisation und Durchführung des Karnevalszuges verantwortlichen Personen, sowie von Polizei, DRK und Feuerwehr, ist in jedem Falle Folge zu leisten. Dies hat den Zweck, den ordnungsgemäßen, reibungslosen und sicheren Ablauf des Karnevalszuges zu gewährleisten.
 1.5 **Zugweg:**

Aufstellung im August-Dörner-Ring (A) – Lambertusstraße – Karweilerstraße – Brennerstraße – Schmittstraße - Im Wickchen – Graf-Blankart-Straße – Am Frumech – Brennerstraße – Rheinstraße – Zweibrückenstraße – Hemmessengerstraße - Winzerstraße mit Auflösung am Winzerverein (B)





2 Absicherungen der Wagen

- 2.1 Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrssicher sein. Die Fahrer der Zugfahrzeuge müssen einen gültigen Führerschein für die verwendeten Fahrzeuge haben. Jeder Fahrer sollte Erfahrung im Umgang mit Zugfahrzeug, Anhänger und engem Fahren haben. Die Fahrer dürfen die Fahrzeuge nur nüchtern fahren und während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen.
- 2.2 Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge sind durch mindestens 4 Personen (Wagenengel) an den Fahrzeugseiten nach vorne und seitlich abzusichern. Gegebenenfalls können durch den Zugleiter auch 6 Personen gefordert werden. Sollten diese Personen am Tag des Umzuges nicht vorhanden sein, hat der Zugleiter das Recht die Zugteilnahme zu verweigern.

Die absichernden Personen müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, nüchtern sein und dürfen während des Umzuges keinen Alkohol zu sich nehmen.

Auch den Weisungen dieser namentlich benannten Personen ist Folge zu leisten. Die Benennung der Begleitpersonen hat mit der Anmeldung zu erfolgen. Wagenengel haben während des Zuges eine gelbe oder orange Warnweste zu tragen.

- 2.3 Während der Umzugsteilnahme muss durch die Fahrzeugverkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden.

3 Wagengröße

- 3.1 Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung (glatt ohne Löcher) an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind.
- 3.2 Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt gegen die Verkleidung). Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) seitlich am Hinterrad mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.
- 3.3 Die Wagenbrüstungen beim Transport von Erwachsenen auf der Ladefläche (stehend) müssen mindestens 100 cm hoch sein! Bei sitzenden Personen oder Kindern reicht eine Brüstungshöhe von 80 cm aus.



4 Verhaltensregeln der Zugteilnehmer bzw. Verantwortlichen der teilnehmenden Vereine und Gruppen

- 4.1 Als erster Grundsatz gilt, dass der Karnevalszug immer in Bewegung bleiben soll.
- 4.2 Einlagen oder sonstige langwierige Überraschungsaktionen sollten möglichst kurzgehalten werden. Hierdurch sollen unvorhersehbare Verzögerungen vermieden werden.
- 4.3 Der Zugweg ist an allen Stellen, insbesondere im Bereich der Auflösung, frei zu halten.
- 4.4 Während des Umzuges ist das Sitzen auf den Dachaufbauten und Brüstungen **nicht** gestattet.
- 4.5 Fahrzeugführer und Fahrzeuge unterliegen der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung. Insbesondere wird auf das Alkoholverbot hingewiesen!
- 4.6 Weiterhin wird auf die Ausnahmeregelungen und entsprechenden Pflichten hingewiesen, die im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung aufgeführt sind.

5 Wurfmaterial

- 5.1 Wurfmaterial wird grundsätzlich durch die Zugteilnehmer selbst besorgt und **nicht** vom Karnevalsausschuss gestellt.
- 5.2 Durch das Werfen von Wurfmaterial können Zuschauer verletzt oder ggf. Hausfassaden beschädigt werden. Darum ist es notwendig, größere Gegenstände (z.B. Schokoladen-Tafeln, Apfelsinen, Pralinschachteln etc.) einzeln den Zuschauern zu überreichen.

6 Müllvermeidung

- 6.1 Die Zugteilnehmer sind verpflichtet, den anfallenden Müll (z.B. Kartons, Folien oder sonstige Verpackungen) auf den Wagen zu belassen und selbständig an dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- 6.2 Das Ausbringen von Konfetti oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde vor, bei den jeweiligen Zugteilnehmern eine entsprechende Reinigungsgebühr geltend zu machen.

7 Alkohol während des Zuges

- 7.1 Der Genuss von alkoholischen Getränken muss soweit eingeschränkt werden, dass keine anderen Personen belästigt oder genötigt werden. Dadurch sollen Unfälle verhindert werden. Stark alkoholisierte Zugteilnehmer sind durch Mitglieder der eigenen Gruppe, zu ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit der anderen Zugteilnehmer und Zuschauer, unverzüglich aus dem Zug zu nehmen.
- 7.2 Der Ausschank bzw. die Ausgabe, sowie der Verzehr von Alkoholischen Getränken ist nur nach den geltenden Regeln des **Jugendschutzgesetzes** erlaubt.



8 Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen und Haftung

8.1 Allgemein

Jeder Zugteilnehmer haftet selber für Schäden, die durch ihn entstehen. Entweder über seine eigene Privathaftpflicht oder über die Haftpflicht des Vereins, dem er angehört.

8.2 Fahrzeuge und Anhänger

Für alle motorangetriebenen Fahrzeuge und Zugmaschinen ist eine Kopie der Zulassung oder der Betriebserlaubnis, plus eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug (Brauchtumsveranstaltung) ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind.

Ausdrücklich wird gefordert, dass für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (Karnevalswagen) dem Veranstalter eine Bescheinigung vorzulegen ist, aus der die Verkehrssicherheit des Karnevalswagens hervorgeht!

Diese Bescheinigung ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV, DEKRA, ...) auszustellen.

Es ist zweckmäßig, sich mit den entsprechenden Sachverständigen frühzeitig in Verbindung zu setzen. Wir bitten diesbezüglich besonders die Wagenbauer, bereits beim Bau der Karnevalswagen dies zu berücksichtigen.

Bei nicht Vorlage der geforderten Dokumente wird seitens des Veranstalters eine Teilnahme am Umzug nicht gestattet.

Jeder Anhänger, ob geliehen oder Eigentum, ist über das ziehende Fahrzeug versichert. Die eigene Haftpflicht des Anhängers greift nur, wenn er abgehängt ist und geschoben wird.

Der Karnevalsausschuss Lantershofen haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen oder Anhängern, die während des Karnevalszuges beschädigt werden.

8.3 Personenbeförderungen

Personenbeförderungen sind während des Karnevalszugs auf Fahrzeugen und Anhängern grundsätzlich gestattet (Brauchtumserlaubnis). Um Versicherungsschutz an beförderten Personen zu erhalten, sollte jedoch für jedes Fahrzeug bei seinem Versicherer eine Bestätigung eingeholt werden.

Bei der Hin- und Rückfahrt zum Karnevalszug ist eine Personenbeförderung **nicht** gestattet.

Der Karnevalsausschuss Lantershofen haftet nicht für Schäden an Personen auf Fahrzeugen oder Anhängern.



9 Datenschutzerklärung

Schutz und Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns einen hohen Stellenwert und wir halten uns strikt an die Regeln und Vorgaben des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit der Anmeldung und der rechtsverbindlichen Unterschrift versichert der Anmelder, dass er dazu bevollmächtigt ist, der Datenverarbeitung und Datennutzung durch den Karnevalsausschuss Lantershofen zuzustimmen. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften/Vorgaben und der allgemeinen Sicherheit erforderlich. Persönliche Daten (Vorname, Name, Anschrift, Mobil-Nr.) werden nur im Rahmen des Lantershofener Karnevalszugs für die Durchführung und Sicherheit (zweckgebunden) erhoben und verarbeitet. Gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze kann jederzeit schriftlich nachgefragt werden, welche Daten bei uns zweckgebunden verarbeitet und gespeichert werden.

Ein Widerspruch ist schriftlich mitzuteilen.

10 Kenntnisnahme

Mit der Anmeldung zum Zug ist die Kenntnisnahme dieser Zugordnung zu bestätigen. Durch die Zugteilnahme verpflichten sich die teilnehmenden Gruppierungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Die Vereine des Lantershofener Karnevalsausschusses wünschen allen am Zug teilnehmenden Gruppierungen und Gästen einen wunderschönen Karnevalszug. Auf ein gutes Gelingen und viel Spaß am und im Zug sowie der anschließenden After-Zoch-Party im Winzerverein.

Marco Böhm
Sprecher Karnevalsausschuss

Stefan Dünker
Stlv. Ortsvorsteher & Zugleiter